

19. April 2023

HESSEN



24. April 2023

II-911

26. April 2023

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An den Kreissauschuss des
Landkreises Bergstraße
z.Hd. Herrn Landrat Engelhardt
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

Geschäftszeichen FV5016 A-00005-IV3/2
Dokument-Nr. 2023-111292
Bearbeiter/in Laura Bade
Durchwahl +49 (611) 32132635
Fax
E-Mail laura.bade@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 8. März 2023

Datum . April 2023

**Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;
Ihr Antrag auf Ratenpause vom 8. März 2023**

Sehr geehrter Herr Landrat Engelhardt,

auf oben genannten Antrag wird der Bescheid für den Landkreis Bergstraße über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE vom 13. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 29. Januar 2019 insoweit geändert, als dem Landkreis Bergstraße für das Jahr 2024 eine Ratenpause und für die Jahre 2031 und 2032 eine geänderte Festsetzung der Jahresbeiträge unter der Auflage gewährt wird, dass die Haushalte ab 2025 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ausgeglichen zu verabschieden sind.

Für die Kassenkreditentschuldung durch Ablösung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 162.200.00 Euro nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassengesetz hat der Landkreis Bergstraße

bis einschließlich 2032 insgesamt 81.100.000 Euro

an das Sondervermögen HESSENKASSE in folgenden Jahresbeiträgen

im Jahr 2019 bis 2023	6.673.200 Euro
im Jahr 2024	0 Euro
in den Jahren 2025 bis 2031	6.673.200 Euro
im Jahr 2032	1.021.600 Euro

zu leisten.

Im Übrigen bleiben die Bescheide vom 13. August 2018 und vom 29. Januar 2019 unberührt.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.



Begründung:

Der vom Hessischen Ministerium der Finanzen erlassene Bescheid vom 13. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 29. Januar 2019 wird widerrufen.

Diese Entscheidung beruht für den belastenden Verwaltungsakt des Zeitraums der Beitragspflicht und der Höhe der jährlichen Beitragsleistungen (im Folgenden zusammen als Beitragspflicht bezeichnet) auf § 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

I.

Die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Entscheidung folgt aus § 49 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 HVwVfG, wonach die Erlassbehörde für den Widerruf eines Verwaltungsaktes zuständig ist.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 28 Abs. 1 HVwVfG).

II.

Gemäß § 49 Abs. 1 HVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer es müsste ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden oder ein Widerruf wäre aus anderen Gründen unzulässig.

Die im Bescheid vom 13. August 2018 festgesetzte Beitragspflicht des Landkreises Bergstraße wurde auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Hessenkassengesetz formell und materiell rechtmäßig erlassen und durch Bescheid vom 29. Januar 2019 rechtmäßig geändert. Bei der Festsetzung der Beitragspflicht handelt es sich um eine dem Landkreis Bergstraße auferlegte Geldleistungspflicht und somit um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, der unter den weiteren Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen werden kann.

Durch den Widerruf des nicht begünstigenden Verwaltungsakts wird kein Verwaltungsakt mit dem gleichen Inhalt des Bescheides vom 13. August 2018 bzw. vom 29. Januar 2019 erlassen, denn es wird die geänderte jährliche Beitragshöhe des Landkreises Bergstraße sowie eine geänderte Beitragsdauer beschieden.

Der Widerruf des Bescheides vom 13. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 29. Januar 2019 ist auch nicht aus „anderen Gründen“ im Sinne von § 49 Abs. 1 HVwVfG unzulässig. Gründe, nach denen der Widerruf des Bescheides vom 13. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 29. Januar 2019 unzulässig sein könnte, wurden dem Landkreis Bergstraße nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich.

Folglich ist der belastende Verwaltungsakt des Bescheides vom 13. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 29. Januar 2019 zu ändern und die Beitragspflicht aufgrund der gewährten Ratenpause für 2024 sowie der geänderten Festsetzung der Jahresbeiträge für 2031 und 2032 auf den Zeitraum 2019 bis 2032 festzusetzen. Die Ratenpause im Jahr 2024 führt dazu, dass in diesem Jahr kein Eigenbeitrag zu zahlen ist und sich der Beitrag des Jahres 2031 auf 6.673.200 Euro erhöht und im Jahr 2032 letztmalig ein Jahresbeitrag in Höhe von 1.021.600 Euro zu entrichten ist. Der Gesamtbeitrag des Landkreises Bergstraße an das Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von 81.100.000 Euro bleibt damit unberührt.

Der Antrag des Landkreises Bergstraße vom 8. März 2023 konnte damit insoweit entsprechen werden, dass die beantragte Ratenpause für 2024 gewährt wird. Der Antrag auf Ratenpause für 2025 und 2026 wird zunächst zurückgestellt.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs.3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin J. Worms (i.V.)

Anlage: Formblatt „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“

Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

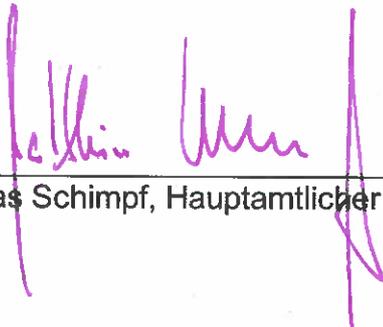
Hiermit bestätigt der Landkreis Bergstraße, dass der Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die Gewährung von Kassenkreditablösungen nach dem Hessenkassengesetz, Geschäftszeichen FV5016 A-00005-IV3/2, Dokumentnummer 2023-111292 dem Landkreis am 19.04.23 zugegangen ist.

Der Kreisausschuss erklärt sich für den Landkreis Bergstraße mit dem Inhalt des oben genannten Bescheides einverstanden und erkennt die getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich an. Der Kreisausschuss erklärt für den Landkreis, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den oben genannten Bescheid verzichtet wird.

Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, den 25.04.2023



Christian Engelhardt, Landrat



Matthias Schimpf, Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter